

Pascal Schmid  
SVP  
Postfach 44  
8570 Weinfelden

Ruedi Zbinden  
SVP  
Märwilerstrasse 4  
9517 Mettlen

EINGANG GR			
GRG Nr.			

David H. Bon  
FDP  
Bahnhofstrasse 40  
8590 Romanshorn

Peter Schenk  
EDU  
Neubuch 5  
9216 Heldswil

## **Dringliche Interpellation "Vorpreschen des Kantons bei Weilern – wo bleiben Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie?"**

Viele Thurgauerinnen und Thurgauer sind in grosser Sorge: Ihre Weiler könnten demnächst rechtlich in den Winterschlaf versetzt werden. Unter der harmlosen Bezeichnung "Überprüfung der Kleinsiedlungen" führt der Kanton eine raumplanerische Grossübung durch, die in vielen Fällen zu harten Umzonungen führen soll: Bauland wird zu Nichtbauland. Die Thurgauer Zeitung hat ausführlich darüber berichtet (TZ vom 25. Januar 2020).

Geht es nach dem Departement für Bau und Umwelt (DBU), sollen von 246 bestehenden Kleinsiedlungen (in Weiler- und Dorfzonen) offenbar 34 einer Landwirtschaftszone und 114 einer Erhaltungszone zugewiesen werden. Damit kommt es durch Bauverbote und Baubeschränkungen zu materiellen Enteignungen. Das ist besonders stossend bei Grundstücken, die erschlossen sind. Begründet wird das Vorhaben des Kantons mit den Zielen des Bundes, unerwünschte bauliche Entwicklungen in Kleinsiedlungen zu vermeiden. Die kommunistisch anmutenden Wünsche von Bundesbeamten haben offenbar Vorrang vor den Interessen der betroffenen Thurgauer Landbevölkerung, obwohl die betroffenen Kleinsiedlungen der historisch gewachsenen Struktur des Kantons Thurgau entsprechen.

Für die betroffenen Land- und Liegenschaftseigentümer haben die geplanten Umzonungen gravierende Konsequenzen. Es drohen massive Wertverluste, finanzielle Einbussen aufgrund nicht mehr realisierbarer Planungen sowie Kündigungen von Hypotheken. Schadenersatzklagen sind absehbar. Gemäss einem Gutachten sei zwar bis auf wenige Ausnahmen nicht mit einer Entschädigungspflicht der Gemeinwesen zu rechnen. Was aber nicht bedeutet, dass keine Schäden entstehen, sondern nur, dass diese an den betroffenen Eigentümern hängen bleiben. Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie werden mit Füßen getreten.

Damit aber nicht genug: Der Kanton will die Ergebnisse der ordentlichen Verfahren in den Gemeinden, die für die verlangten Umzonungen erforderlich sind, gar nicht erst abwarten. Obwohl keine Dringlichkeit besteht und es in den Sternen steht, ob die vom DBU gewünschten Umzonungen dereinst wirklich erfolgen, will er mit einer "Not-Verordnung" vorpreschen, vorsorgliche Massnahmen erlassen und damit Fakten schaffen, die präjudizierend wirken. Und dies am Volk und am Grossen Rat vorbei, in vorausseilendem Gehorsam gegenüber Bern, obwohl das zu vollziehende Bundesrecht stark interpretationsbedürftig ist und Spielräume für kantonale Eigenheiten belässt.

Diese Vorgehensweise ist rechtsstaatlich höchst bedenklich, geht es hier doch nicht nur um die grundsätzlich unzulässige Vorwirkung neuer Gesetze, sondern um die vorsorgliche Ausserkraftsetzung geltenden Rechts! Demokratisch legitimierte, vom Kanton genehmigte und damit rechtskräftige Baureglemente und Zonenpläne der Gemeinden werden ausgehebelt, die gesetzmässigen Zuständigkeiten der Gemeinden von einem Tag auf den anderen übersteuert. Die Gemeindeautonomie bleibt dabei auf der Strecke. Von reinem Voll-

zug, für den Verordnungen vorgesehen sind, kann keine Rede sein. Ein solch gravierender Eingriff in die verfassungsmässige Ordnung und die Eigentumsgarantie müsste – wenn schon – mit einem Gesetz erfolgen (vgl. Art. 164 BV und § 36 KV).

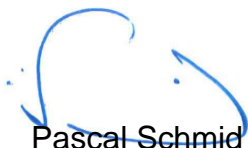
Der Regierungsrat präsentiert sich als Ausführungsgehilfe des Bundes, statt als Verteidiger der Interessen der Thurgauer Bevölkerung. Zu wünschen wäre, dass er gegenüber Bern mutiger auftreten und die Spielräume des Bundesrechts besser ausnutzen würde.

**Vor diesem Hintergrund beantragen wir dringliche Behandlung der Interpellation und ersuchen den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:**

1. Von 246 Kleinsiedlungen (Weiler- und Dorfzonen) sollen 148 aus- bzw. zurückgezont werden. Wieso werden die Spielräume des Bundesrechts nicht besser ausgenutzt?
2. In der Sitzung des Grossen Rates vom 28. September 2015 versprach Baudirektorin Carmen Haag, die Regierung werde sich "vehement" dafür einsetzen, dass die Thurgauer Weiler in der Bauzone bleiben würden. Was ist daraus geworden?
3. Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass die Interessen der Thurgauer Bevölkerung höher zu gewichten sind als die Wünsche der Bundesverwaltung?
4. Wieso will der Regierungsrat mit einer "Not-Verordnung" vordreschen, statt die Ergebnisse der ordentlichen Verfahren in den Gemeinden abzuwarten?
5. Wann soll im Regierungsrat über diese "Not-Verordnung" beschlossen werden? Per wann soll sie in Kraft treten? Wurde die Raumplanungskommission dazu vorgängig angehört?
6. Wie begründet der Regierungsrat seine Kompetenz zum Erlass dieser "Not-Verordnung" und zur damit bewirkten Ausserkraftsetzung geltenden Rechts?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat sein Vorgehen mit Blick auf Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie? Wie beurteilt der Regierungsrat den damit verbundenen starken Eingriff in die Gemeindeautonomie?
8. Was passiert, wenn eine Gemeindeversammlung eine Aus- bzw. Rückzonung ablehnt und dem Diktat des Kantons nicht Folge leistet?
9. Den betroffenen Eigentümern drohen durch materielle Enteignungen massive Wertverluste und finanzielle Schäden. Mit welchen Beträgen ist insgesamt zu rechnen?
10. In welchem Umfang werden die Verluste entschädigt? Von den Gemeinden oder vom Kanton? Hält der Kanton die Gemeinden schadlos für von ihnen zu leistende Entschädigungen, nachdem er die Baureglemente und Zonenpläne genehmigt hat?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung unserer Fragen.

Weinfelden/Mettlen/Romanshorn/Heldwil, 24. Februar 2020



Pascal Schmid



Ruedi Zbinden

David H. Bon

Peter Schenk

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner

**Dringliche Interpellation "Vorpreschen des Kantons bei Weilern – wo bleiben Rechtssicherheit, Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie?"**

<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>
1		26	
2		27	
3		28	
4		29	
5		30	
6		31	
7		32	
8		33	
9		34	
10		35	
11		36	
12		37	
13		38	
14		39	
15		40	
16		41	
17		42	
18		43	
19		44	
20		45	
21		46	
22		47	
23		48	
24		49	
25		50	

<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Name / Vorname (in Blockschrift)</b>	<b>Unterschrift</b>
51		76	
52		77	
53		78	
54		79	
55		80	
56		81	
57		82	
58		83	
59		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	